



KIELER YACHT-CLUB  
gegründet 1887

## **Hygienekonzept für den Standort Strande zum Abslippen im KYC 2021, gültig ab 06.04.2021**

### **Vorbemerkung:**

**Unter Ausnahmeregelung durch die Landesregierung kann das Abslippen der Yachten von Gelände des Kieler Yachtclub, Liegenschaft Strande, 2021 unter Beachtung von Auflagen und Einhaltung des nachstehenden Hygienekonzeptes erfolgen.**

Dieses Hygienekonzept basiert auf der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein(LVO) vom 26. März, in Kraft ab 29. März 2021. Eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten des KYC-Standortes Strande ist eingearbeitet.

Die jeweils gültige Corona-Bekämpfungsverordnung ist unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser\\_erlasse.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html), allgemeine Informationen für Schleswig-Holstein sind unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/allgemeines\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/allgemeines_node.html) sowie Fragen und Antworten (zum Beispiel zum Sport) sind unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/faq\\_coronavirus\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/faq_coronavirus_node.html) zu finden.

### **Die Regeln dienen dem zwingenden Ziel, weitere Verbreitung des SARS-COV-2-Virus bestmöglich zu verhindern.**

LVO §2 gibt die Kontaktbeschränkungen vor, Grundregel nach (1) ist der immer einzuhaltende Abstand von 1,5 m und nach (2) die Beschränkung der Kontakte zu Personen über den eigenen Hausstand hinaus auf das „absolut nötige Minimum“. Satz (4) erlaubt Kontakte von Angehörigen maximal zweier Haushalte bis zu insgesamt 5 Personen.

### **LVO § 5 Veranstaltungen definiert die Ausnahmeregeln für Inbetriebnahme von Booten:**

#### **Das Verbot von Veranstaltungen gilt nicht:**

„4. für erforderliche Maßnahmen zur Inbetriebnahme von Booten, wobei die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen hat;“

### **Einzuhaltende Maßnahmen anlässlich der Kranaktion am 10.04.2021, Liegenschaft Strande:**

#### **Allgemein:**

Der Ablauf wird durch gesonderte Mitteilung des Takelmeisters zeitlich und örtlich mit den notwendigen Absperrungen des Geländes und der Kranzone festgelegt.

Personen mit akuten Infekten, insbesondere Erkältungsinfekten dürfen an der Kranaktion nicht teilnehmen.

Im abgesperrten Bereich und der Übergabezone am Kran muss durchgängig ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Zutritt zu diesem Bereich haben nur das Werftpersonal, der Kranführer und die vom Takelmeister benannten Personen sowie der Hygienebeauftragte.

Der Eigner, bei Clubyachten die/der eingeteilte Bootswart\*in/-führer\*in übernimmt mit einer weiteren unterstützenden Person sein zu kranendes Boot auf Ansage des Kranführers am Bock unter dem Kran. Es kann noch Antifouling ergänzt werden.

Das Boot ist unmittelbar nach dem zu Wasser lassen zu verlegen.

Bei der Vorbereitung der Boote muss die Verweildauer auf dem Vereinsgelände so kurz als möglich gehalten werden. Die gültigen Kontaktvorgaben sind stets einzuhalten.



KIELER YACHT-CLUB  
gegründet 1887

## **Hygienekonzept für den Standort Strande zum Abslippen im KYC 2021, gültig ab 06.04.2021**

Umkleide- und Duschräume sowie alle Gemeinschaftsräume (außer Toiletten) müssen geschlossen bleiben.

### **Clubyachten:**

Zur Inbetriebnahme und Herstellung der Seetüchtigkeit der clubeigenen Yachten, insbesondere zum Maststellen darf die Personenzahl aus §2 der LVO überschritten werden. Die dazu geringstmögliche Personenzahl darf nicht überschritten werden. Eine Einteilung erfolgt durch die jeweiligen Spartenleiter.

Jeder Teilnehmer muss über ein Smartphone mit installierter Luca-App verfügen um Kontaktlisten digital zu führen (§4 (2) LVO). Ein QR-Code pro Boot ist veröffentlicht, das Ein- und Ausloggen erfolgt zu Beginn und Ende der Arbeiten. Eine Mischung der bootszuständigen Teams erfolgt nicht, die Inbetriebnahme der Boote soll zeitlich versetzt erfolgen.

### **Werft:**

Für das gewerbliche Werftpersonal gelten die Arbeitsschutzrichtlinien.

Das Werftbüro und die angeschlossenen Räume dürfen nur im Ausnahmefall und nur nach telefonischer Anmeldung betreten werden.

### **Gültigkeit/Anpassung:**

**Dieses Hygienekonzept gilt ausschließlich für die Kranaktion zum Abslippen, darüber hinaus ausschließlich für die Inbetriebnahme der clubeigenen Boote.**

Aufgrund der Dynamik des Geschehens gelten diese Regeln bis auf weiteres, längstens bis zur erfolgten Inbetriebnahme der Clubyachten. Sie werden stichprobenartig auf Durchführbarkeit und Einhaltung durch den geschäftsführenden Vorstand vor Ort kontrolliert und bei Bedarf als auch bei Änderung der Vorgaben durch Ordnungsgeber angepasst und unmittelbar wieder auf der Homepage des KYC und den Spartenleitern bekanntgegeben.

Bei Nichteinhaltung dieser Regeln trotz Hinweis durch Funktionspersonal darf nicht weiter teilgenommen werden und das Gelände sowie der abgesperrte Bereich der Promenade muss verlassen werden (§ 3 (3)).

Kiel, 06.04.2021

Jörg Besch  
Geschäftsführer

Dr. Martin Lutz  
Stv. Vorsitzender